



Berlin, den 30.08.2016

KM5-53101/18

## Ausbau des Nationalen Waffenregisters (NWR II)

### Ziel und Zweck

#### Inhaltliche Schwerpunkte

A...Schwerpunkt-Beitrag (Ziele wird in besonderem Maße unterstützt)

B...Beitrag (Ziel wird unterstützt)

C...kein Beitrag (Ziel wird nicht unterstützt)

Zielbereich	Ziel	A	B	C
Orientierung am Nutzen für Bürger, Unternehmen und Verwaltung	Der Zugang wird allen potenziellen Nutzern eines Dienstes ermöglicht	X		
	Der Zugang ist barrierefrei, die Bedienung nutzerfreundlich	X		
	Die Nutzer haben einfachen Zugang zur Verwaltung		X	
	Alle geeigneten Verwaltungsangelegenheiten lassen sich über das Internet abschließend elektronisch erledigen	X		
	Die Verwaltung verfügt über Kompetenz im E-Government		X	
Wirtschaftlichkeit und Effizienz	Prozessketten sind ebenenübergreifend und kundenorientiert optimiert sowie durchgängig digitalisiert	X		
	Unternehmen erledigen ihre Verwaltungsangelegenheiten elektronisch	X		
	Die Zusammenarbeit von Bund, Ländern und Kommunen erfolgt regelmäßig über Mittel der IKT	X		
Transparenz, Datenschutz und Datensicherheit	Datensparsamkeit und Datensicherheit	X		
	Die Nutzer erhalten Transparenz über die Verarbeitung ihrer Daten	X		
	Handeln der Verwaltung, Durchführung von Verfahren und Gesetzgebung sind transparent und sicher	X		
Gesellschaftl. aft. Teilhabe	Die Mitwirkung von Bürgern und Unternehmen wird gefördert		X	
	Die Wirkung der Teilhabe der Bürger und Unternehmen wird deutlich		X	

Zielbereich	Ziel	A	B	C
Zukunftsfähigkeit und Nachhaltigkeit	Bund, Länder und Kommunen unterstützen Innovationsfähigkeit und Veränderungsbereitschaft	X		
	Deutschland strebt eine führende Rolle in der E-Government-Forschung an	X		
	E-Government leistet einen wichtigen Beitrag zur ökologischen Nachhaltigkeit		X	
Leistungsfähige IT-Unterstützung	Der Aufbau der IT ist angemessen modular und einfach	X		
	Inhalte, Basisdienste, Anwendungen und Infrastruktur lassen sich bündeln und wiederverwenden		X	
	Internationale Standards, insbesondere zur Interoperabilität, werden angewandt und in der EU sowie international aktiv mitgestaltet	X		
	Das E-Government ist auch in Krisensituationen funktionsfähig		X	

## Zweck und Vorgehen

Das Nationale Waffenregister (NWR) verfolgt den Zweck, jede erlaubnispflichtige Waffe in Deutschland der richtigen natürlichen oder juristischen Person zuzuordnen und den Lebensweg einer Waffe vom aktuellen Besitzer über etwaige Vorbesitzer bis hin zum Waffenhersteller oder Importeur nachvollziehen zu können.

Für die Errichtung des NWR wurde ein Vorgehen gewählt, bei dem diese Zwecksetzung für einen stufenweise erweiterten Kreis von Waffenbeständen umgesetzt wird. In der ersten Ausbaustufe des NWR (NWR I), die 2013 in Betrieb genommen wurde, wurde der legale private Waffenbesitz in Deutschland erfasst. Die Waffenbestände von Herstellern und Händlern wurden vorerst nicht erfasst.

In der nun geplanten zweiten Ausbaustufe des NWR (NWR II) sollen auch die Sachverhalte rund um die Herstellung und den gewerblichen Handel mit Waffen im NWR erfasst werden. Dazu sollen Waffenhersteller und -händler die Herstellung, Zerlegung und Zusammenbau, Ein- und Ausfuhr, Verlust und Vernichtung einer Waffe sowie die Überlassung von Waffen an gewerbliche oder private Erwerber auf elektronischem Wege an das zentrale Register des NWR melden. Durch diese vollständige Abbildung aller gewerblichen und privaten Stationen des Waffenlebenszyklus können Verbleib und Lebensweg aller erlaubnispflichtigen Waffen in Deutschland lückenlos nachverfolgt werden.

Die IMK hat nun auf ihrer 204. Sitzung im Juni 2016 festgestellt, dass diese Abbildung des gesamten Lebensweges einer Waffe in Deutschland im NWR einen Beitrag zur Stärkung der inneren Sicherheit Deutschlands leisten würde. Aktuell besteht zusätzlicher Handlungsdruck hinsichtlich der Weiterentwicklung des NWR. Die EU-Kommission hat aufgrund der jüngsten terroristischen Ereignisse Vorschläge zur Änderung der Feuerwaffen-Richtlinie (91/477/EEC) unterbreitet. Diese sehen unter anderem eine Speicherung von Waffenherstellung und -handel in den nationalen Waffenregistern vor. Das Erfordernis einer europaweiten Vernetzung der Waffenregister der Mitgliedstaaten wird gesehen.

Der Staat muss praktisch und tatsächlich in der Lage sein, die Einhaltung aller waffenrechtlichen Vorschriften in Deutschland konsequent zu kontrollieren. Für das behördliche Handeln bedarf es einer vollständigen, korrekten und aktuellen Informationsbasis. Für den Bereich des privaten Waffenbesitzes ist dies durch die aktuelle Ausbaustufe des NWR weitgehend gegeben. Für den Bereich des gewerblichen Waffenbesitzes steht die mit der nationalen waffenrechtlichen Vorschriften- und Regelungslage (WaffG, AWaffV, KrWaff-KontrG, etc.) geschaffene Zielvorstellung nicht immer voll im Einklang mit den tatsächlichen Realitäten. Hier ist die Situation aktuell durch Medienbrüche, geringe Standardisierung und einhergehend durch verbesserungswürdige Dokumentation und Informationsbereitstellung gekennzeichnet. Insbesondere die behördliche Kontrolle von Waffenhändlern und Waffenherstellern anhand manueller Waffenbücher erweist sich in der Praxis als schwierig.

Durch die Beschränkung der aktuellen Ausbaustufe des NWR auf die Abbildung des privaten Waffenbesitzes wird der oben dargestellte Zweck des NWR nur eingeschränkt erfüllt. So werden gewerblich hergestellte Waffen im NWR erst erfasst, wenn sie an einen privaten Erlaubnisinhaber überlassen werden. Überlassungen zwischen gewerblichen Händlern werden im aktuellen NWR entsprechend NWRG nicht abgebildet. Bei Überlassungen bereits im NWR erfasster Waffen vom Handel an private Erlaubnisinhaber besteht das Risiko der Doppelerfassung, da die Waffe u. U. nicht im NWR identifiziert werden kann. Die gewerbliche Zerlegung/Garnierung von Waffen wird im NWR I nicht erfasst. Die Herkunft und der Verkaufsweg von wesentlichen Waffenteilen kann daher im NWR nicht lückenlos nachvollzogen werden. Darüber hinaus ist die Erfassung umfangreicher gewerblicher Ein- und Ausfuhren im NWR I für die Waffenbehörden mit einem unangemessen hohen Erfassungsaufwand verbunden und daher nur eingeschränkt praxistauglich. Sie bildet auch nur die Erteilung der Ein- oder Ausfuhrerlaubnis im Register ab, nicht aber die tatsächliche Ein- oder Ausfuhr. Diese Beschränkung des NWR auf privaten Waffenbesitz beschränkt auch die Möglichkeiten der Polizei bei der Bekämpfung der Waffenkriminalität. So gestalten sich Verkaufswegfeststellungen von Waffen langwierig und aufwändig, die Vertraulichkeit von Ermittlungsansätzen kann durch die Notwendigkeit direkter Befragungen von Waffenherstellern und –händlern gefährdet sein, und eine vollständige Informationsbasis für die Bewertung von Ermittlungs- und Einsatzlagen steht nicht durchgängig und zeitnah zur Verfügung.

Die Beschränkung des NWR auf privaten Waffenbesitz schränkt auch seinen Nutzen als sichere Tatsachengrundlage für das politische Handeln von Bund und Ländern ein. Aussagen zu gewerblichen Waffenbeständen oder Warenströmen, die durchaus für sicherheitspolitische Entscheidungsfindung relevant sind, kann das NWR in seiner aktuellen Ausbaustufe nicht liefern.

Darüber hinaus sind zurzeit mit Zollbehörden und Zollkriminalamt, dem BAFA sowie den Waffenbehörden unterschiedliche Behörden und Ressorts mit der Kontrolle der Verkaufswege und Warenströme von Waffen befasst. Aktuell nutzen diese Behörden unterschiedliche Systeme, die nicht untereinander vernetzt sind. Eine durchgängige Nachverfolgung oder Bearbeitung über Ressortgrenzen hinweg ist dadurch nicht möglich, was den Aufwand für alle beteiligten Behörden erhöht (bspw. ist die Ermittlung von Warenströmen durch den Zoll nur unter Einbeziehung des BKA möglich).

## Das System NWR II

NWR II bildet alle Stationen des Lebenszyklus einer Waffe innerhalb Deutschlands vollständig ab. Dazu werden in NWR II über den bereits im aktuellen NWR gespeicherten Waffenbestand privater Erlaubnisinhaber hinaus zusätzlich die Sachverhalte rund um die Herstellung und den gewerblichen Handel mit Waffen erfasst. Abbildung 1 stellt die gewerblichen Stationen des Waffenlebenszyklus dar, die zusätzlich in NWR II registriert werden sollen.

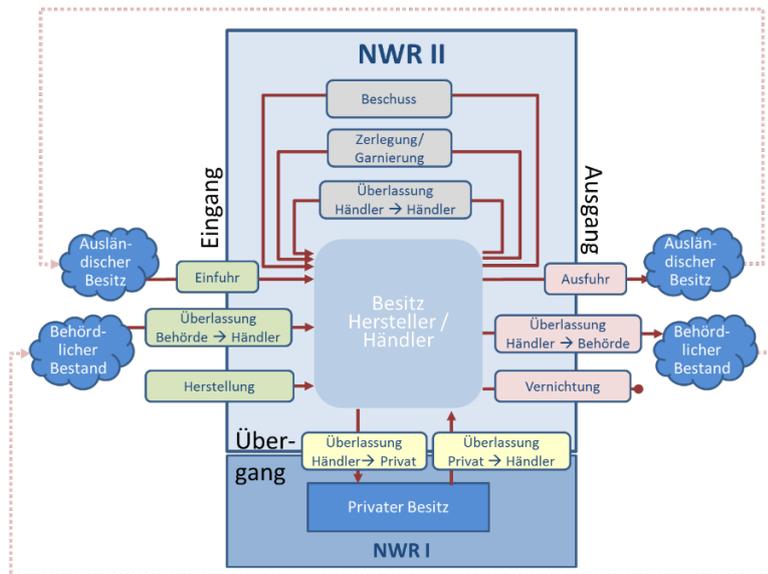


Abbildung 1: Zusätzliche Registrierungssachverhalte in NWR II

Aus Perspektive der Zentralen Komponente ist die Kopfstelle nur ein weiteres System, das wie die örtlichen Waffenverwaltungssysteme der Waffenbehörden mittels XWaffe mit der Zentralen Komponente kommuniziert. Die Speicherung sämtlicher Daten sowohl zum privaten als auch zum gewerblichen Waffenbestand erfolgt in NWR II ausschließlich in der Zentralen Komponente. Die Kopfstelle selbst verfügt über keine dauerhafte Datenhaltung. Der Betrieb der Zentralen Komponente verbleibt beim BVA, wogegen die föderal einzurichtende Kopfstelle auch durch andere Organisationen betrieben werden könnte.

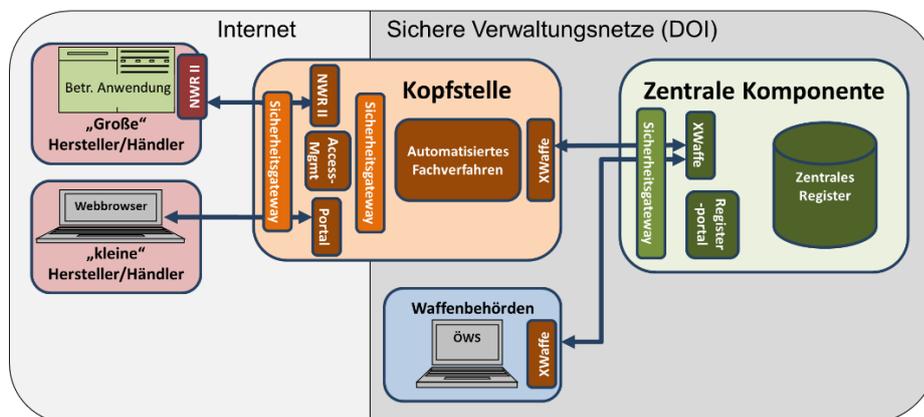


Abbildung 2: Systemarchitektur NWR II

## **Wirtschaftlichkeit**

Durch die medienbruchfreie Erfassung entsprechender Waffendaten bei Herstellern und Händlern werden die zuständigen Waffenbehörden entlastet, und den Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder stünde über das etablierte NWR eine geforderte tagesaktuelle Recherchemöglichkeit über den Verbleib von Schusswaffen zur Verfügung gestellt.

Für die Kommunikation sollen sehr gezielt Basiskomponenten und verfügbare Technologien (z.B. Governikus, eID) genutzt werden. Der Standard XWaffe wird fortentwickelt.

Bei der gemeinsamen und gleichförmigen Umsetzung des Waffenrechtes in Bund, Ländern und Gemeinden werden Synergien erschlossen und Doppelentwicklungen vermieden.

Eine IT WiBe wurde erstellt.